

Absender:

"Staatsanwaltschaft Essen", Zwei-
gertstr. 56, 45130 Essen
Fax: 0201 / 803-2920

"Amtsgericht Dorsten", Alter Postweg
36, 46282 Dorsten
Fax: 02362 / 2008-27

Ort, Datum

Betr.: Schauprozess gegen Pater Rolf Hermann Lingen (PRHL) wegen behaupteter "Beleidigung"
von Yvonne Groß-Wetz

Bez.: http://www.kirchenlehre.com/guten_03.htm

Hiermit fordere ich von SA Essen und AG Dorsten eine sofortige umfangreiche schriftliche Begründung, mit welchem Recht der o.g. Schauprozess gegen PRHL wegen "Beleidigung" geführt wird.

Die Berechtigung meiner Forderung ergibt sich aus den "Hinweisen zur Ladung vom 09.07.2007 Geschäftsnummer 23 Ds 182/07":

"Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Wird der Antrag auf Ladung einer Person abgelehnt, so können Sie sie unmittelbar laden lassen oder selbst zur Hauptverhandlung mitbringen."

Ich bezeuge hiermit, dass

1. der § 185 StGB keine gesetzliche Bestimmtheit der "Beleidigung" enthält, somit jeder "Beleidigungsprozess" massiv gegen das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch sowie gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt (cf. §1 StGB; Art. 103,2 GG; Art. 7 EMRK);

2. PRHL auf seiner Weltnetzseite folgenden Text veröffentlicht hat

a**** Was eine Beleidigung ist, ist gesetzlich bestimmt im § 185 StGB, d.h. gar nicht gesetzlich bestimmt. Dieser Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot ("keine Strafe ohne Gesetz", cf. §1 StGB; Art. 103,2 GG; Art. 7 EMRK) ist ein solch eklatanter Mangel, dass folglich "Beleidigung" nicht justizabel sein kann. Aber auch wenn man die fehlende gesetzliche Bestimmtheit ignoriert und sich rein statistisch mit der Materie beschäftigt, kommt man zu keinem anderen Schluss als Tröndle/Fischer, Kommentar zu StGB, 52. Auflage, München 2004, zu §185: »In der strafrechtlichen Praxis kann die Bedeutung des Ehrenschatzes mit dem Gewicht seiner theoretischen Ableitung schwerlich mithalten... Die Mehrzahl der Anzeigerstatter wird ohne größeres Federlesen auf den Privatklageweg verwiesen und erleidet dort nach Zahlung von Sicherheitsleistungen (§379 StPO), Gebührenvorschuss (§379a), Kostenvorschuss für das Sühneverfahren (§380) und des zur Erhebung einer formgerechten Klage in der Regel erforderlichen Rechtsanwalts honorars regelmäßig Schiffbruch (§383 II), in hartnäckigen Fällen eine Sonderbehandlung zur Abwehr des Querulanten tums... Für das Legalitätsprinzip und das gesetzliche Normalverfahren bleibt ein kleiner Kern von Taten übrig, unter deren Opfer Amtsträger und öffentlich wirkende Personen überrepräsentiert sind.« Und der bekannte Anwalt Claus Plantiko resümiert aus seinen jahrzehntelangen Beobachtungen der Justiz: "Es ist reiner unvorhersehbarer und unvermeidbarer Zufall, ob man wegen irgendeiner Äußerung oder Geste angeklagt

und bestraft wird." Der Unschuldige wird wegen unliebsamer Äußerungen / Gesten also einfachhin beschuldigt, er habe "gewusst", dass seine Handlung / Unterlassung "beleidigend" und damit strafbar war gem. §185 StGB. ****e

<http://www.kirchenlehre.com/subjekt.htm>

3. Claus Plantiko einen Text "Richterwahl auf Zeit durchs Volk" veröffentlicht hat:

a**** Daß die Strafbestimmungen zur Beleidigung gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103(2) GG verstoßen, räumte selbst das Bundesverfassungsgericht ein, s. E 93, 266, 292; 71, 108, 114ff., meint aber, der Begriff der Beleidigung habe durch >100jährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gibt und den Normadressaten deutlich macht, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen haben. Das Bundesverfassungsgericht verstößt damit selber gegen das Gewaltentrennungsgebot der Verfassung, da Art. 103(2) GG eine gesetzliche Bestimmtheit der Strafe fordert und keine durch (verfassungswidriges!) Richterrecht. Daß letzteres verfassungswidrig ist, zeigt die reductio ad absurdum: wenn jedes Gesetz entbehrlich ist und durch Aussprüche von Richtern ersetzt werden kann, fehlt ihnen jede Vorgabe, an die sie sich halten müssen, und der Rechtsunterworfenen ist wie „in ein steuerloses Boot“ (Klabund) geworfen, das die Richter, wie einst die Schildbürger, nach einer Marke zu steuern vorgeben, die sie selber an den Bug ihres Schiffes nageln. Man kann auch von einer rechtswidrigen („dynamischen“) Verweisung auf Veränderliches sprechen, und das ganze StGB kann auf einen Satz zusammengestrichen werden: „Wer tut, was Richter für strafbar halten, wird nach ihrem Gutdünken bestraft“. ****e

<http://www.hausarbeiten.de/faecher/hausarbeit/juh/24886.html>

4. Dr. Dr. habil. Richard Albrecht einen Aufsatz "'Beleidigung' als justitielles Konstrukt von Verfolgerbehörden" veröffentlicht hat:

a**** Im Strafgesetz wird wohl etwas über die Bestrafung des angeblichen Beleidigers ausgesagt. Aber nichts über den Straftatbestand der Beleidigung. Damit fehlt jede Gesetzesbestimmtheit von „Beleidigung“. Insofern ist „Beleidigung“ im deutschen Strafrecht nichts Anderes als ein Phantomdelikt, das nach Recht, Gesetz und Rechtsprechung des BVerfG's nicht angeklagt und nicht bestraft werden darf. Mehr noch: Solange „Beleidigung“ nicht im Strafgesetz definiert ist, kann „Beleidigung“ gar nicht rechtserheblich („justitiabel“) sein. Jedem angeblichen Beleidiger muß entsprechend des Hinweises im Strafgesetzbuch auf „Verbotsirrtum“ (StGB § 17) „die Einsicht, Unrecht zu tun“, fehlen. Wer aber „ohne Schuld handelt“, darf nach Recht und (Straf-) Gesetz in Deutschland nicht betrafft werden."

<http://www.hausarbeiten.de/faecher/hausarbeit/jul/25339.html>

5. im Jurawiki erklärt wird: a**** Das Gesetz definiert den Begriff "Beleidigung" nicht näher. [...] Es ist fraglich, ob der Gesetzeswortlaut für einen Straftatbestand hinreichend bestimmt ist. ****e

<http://www.jurawiki.de/Beleidigung>

6. Lebensschützer wie Klaus Günter Annen und Dr. Johannes Lerle sowie Historiker wie David Irving mit Verurteilungen wegen "Beleidigung" kriminalisiert wurden und somit ihr berechtigter und notwendiger Einsatz für Wahrheit und Gerechtigkeit diskreditiert wurde.

<http://www.babycaust.de> / <http://www.johannes-lerle.de> / <http://www.fpp.co.uk>

Wenn mir nicht bis zum 10.08.2007 eine einwandfreie schriftliche Begründung von SA Essen und AG Dorsten vorliegt, dass Beleidigungsprozesse trotzdem rechtmäßig sind, bezeuge ich, dass auch dieser Prozess gegen PRHL ein reines Justizverbrechen ist. Wird eine bloße Scheinbegründung vorgelegt, etwa à la BVerfG, ist zusätzlich der Tatbestand des Betrugs erfüllt. Wenn meine (ggf. rein schriftliche) Zeugenaussage nicht zugelassen wird, ist dies eine bewusste Rechtsbeugung.

Mit der gebührenden Achtung